



Satzung

Biochemischer Verein Lage e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins:

**Biochemischer Verein Lage e.V. mit Sitz in Lage-Lippe.
Gemeinnütziger Verein zur Hebung der Volksgesundheit.**

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Der Verein kann dem Biochemischen Bund Deutschland e.V. (BBD) und dem BBD-Landesverband Westfalen-Lippe angeschlossen sein.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins:

- 2.1 Der Verein mit Sitz in Lage verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Zweck des Vereins ist die Hebung der Volksgesundheit durch Pflege, Förderung und Verbreitung der naturgemäßen Lebens- und Heilweisen, insbesondere der von Dr. med. Schüßler begründeten und von ihm „Biochemie“ genannten Mineralstofflehre, in Wort und Schrift.

- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung fachmännischer Gesundheitsberatung seiner Mitglieder und auf Wunsch auch von Nichtmitgliedern. Information durch Seminare und Vorträge über naturheilkundliche Therapien. Aufklärung der Mitglieder über eine naturgemäße Ernährung, eine gesunde Wohnweise und eine zweckdienliche Kleidung.**

Die Abgabe freiverkäuflicher biochemischer Mittel (Cremen) gegen ein Entgelt. Die dabei erzielten Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie sollen ausschließlich einer wirkungsvollen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege dienen.

- 2.3 Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohen Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind von einer Tätigkeit innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft:

- 3.1 Alle über 18 Jahre alten Personen die Anhänger der biochemischen Heilweise werden wollen und die Satzung des Vereins anerkennen, können als Mitglied aufgenommen werden. Mit der Aushändigung oder Übersendung der Mitgliedskarte und Satzung gilt das neue Mitglied als aufgenommen. Zwischen Einzel- und Familienmitgliedschaft wird nicht unterschieden.
- 3.2 Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben oder 50 Jahre im Verein sind, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden und können dann beitragsfrei sein.
- 3.3 Beim Tode eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft vom Ehepartner fortgeführt werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft:

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- 1) freiwilligen Austritt zum Jahresende unter Einbehaltung der Kündigungsfrist zum 30.09.
 - 2) Ausschluss.
 - 3) Tod.
- 4.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch den Vorstand kann erfolgen, wenn es den satzungsmäßigen Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn sein fahrlässiges Verhalten den Verein schädigt wie:
- Verstöße gegen die Satzung
 - Verstoß gegen die Mitgliederpflichten
 - Keine Beitragszahlungen nach wiederholten Mahnungen
 - Verleumdung von Vereinsmitgliedern
 - Förderung von Streitigkeiten im Verein
 - Schwere Verletzungen der Pflichten im Falle von Vereins – und Vorstandsmitgliedern
 - Vandalismus oder Körperverletzung sowie andere Straftaten

Der Vorstand leitet ein Ausschlussverfahren ein, wo das betroffene Mitglied angehört werden kann. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist mit der Bekanntgabe gegenüber dem betreffenden Mitglied wirksam. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen der Einspruch in der nächsten Jahreshauptversammlung offen. Der Einspruch ist schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden einzulegen und zu begründen.

§ 5

Beiträge:

- 5.1 Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Der Beitrag ist eine Bringschuld und von jedem Mitglied jährlich bis zum 31.03. im voraus zu entrichten. Die Zahlung des Beitrages erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren. Über die jeweilige Aufnahmegebühr und Höhe des Beitrages beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Jahreshauptversammlung. Die Beitragshöhe darf während des laufenden Geschäftsjahres nicht geändert werden.**
- 5.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, mit seinen Familienangehörigen, Kinder bis zu 18 Jahren bzw. in Ausbildung befindliche Kinder bis 25 Jahre, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins entweder kostenlos oder zu der jeweils zur Deckung der Kosten festgelegten Gebühr zu benutzen.**
- 5.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anteil aus dem Vermögen des Vereins.**

Aufwendungsersatz und Entgelte für Vorträge dürfen in angemessenem Umfang gezahlt werden.

§ 6

Geschäftsjahr, Vermögensrecht, Wahlrecht:

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 6.2 Der Verein ist vermögensrechtlich selbständig.**
- 6.3 Jedes Mitglied, Einzel- oder Familienmitglied, ist wahl- und stimmberechtigt, außer in den Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahmen eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.**

§ 7

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Die Jahreshauptversammlung.
- 4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem/der:

- 8.1
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister/in (Hauptkassierer/in) Vereinskasse
 - d) Leiter/in der Geschäftsstelle
 - e) Schriftführer/in
 - f) Pressewart/in
 - g) einem Beisitzer/in

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- 8.2 Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder vom amtierenden Vorstand bestellt werden und sind von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
- 8.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder haben die noch verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung Ersatz für den Ausgeschiedenen zu schaffen.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur kommenden Jahreshauptversammlung geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Jahr scheidet die Hälfte des Vorstandes aus und zwar in den Jahren mit:

ungerade Zahlen: der/die 2. Vorsitzende,
der/die Schatzmeister/in (Hauptkassierer/in),
der/die Beisitzer/in.

gerade Zahlen: der/die 1. Vorsitzende,
der/die Schriftführer/in,
der/die Leiter/in der Geschäftsstelle,
der/die Pressewart/in.

- 8.5** Sollte einem amtierenden Vorstandsmitglied die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung nicht möglich sein, ist der Vorstand schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ob die Beibehaltung des Postens bei eventueller Wiederwahl gewünscht wird oder nicht.
- 8.6** Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

der/die 1. Vorsitzende,
der/die Schatzmeister/in (Hauptkassierer/in) Vereinskasse.
Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertritt einzeln.
- 8.7** Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Aufwandsentschädigungen bewilligt werden, die vom Vorstand in der Geschäftsordnung § 11 festzulegen sind.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes:

- 9.1** Der Vorstand handelt selbständig in allen Vereinsangelegenheiten, soweit dieselben nicht der Zustimmung einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung bedürfen.
- 9.2** Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten des Vereins zu wahren und kann im Interesse des Vereins über das Vereinsvermögen verfügen. Er gibt der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeiten einen Rechenschaftsbericht.
- 9.3** Der Vorstand kann einen oder mehrere Vereinsmitglieder mit der Erledigung einzelner Aufgaben oder eines bestimmten Aufgabenkreises beauftragen.
- 9.4** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle des/der 2. Vorsitzenden.
- 9.5** Zu den Vorstandssitzungen wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Ohne Sitzung kann der Vorstand mit schriftlicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder beschließen.
- 9.6** Der/die 1. Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr die Kassen- und Buchführung des/der Schatzmeisters/in (Hauptkassierers/in) der Vereinskasse und die Kassen- und Buchführung des/der Leiters/in der Geschäftsstelle durch 2 Kassenprüfer prüfen zu lassen. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für jeweils

**2 Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Kassenprüfer geben der Jahreshauptversammlung ihren Prüfbericht und führen die Entlastung des Vorstandes durch.**

§ 10

Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung:

- 10.1 Die Jahreshauptversammlung ist die höchste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort und Zeit, sowie der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung, mindestens 3 Wochen zuvor, schriftlich durch geeignete Mitteilungen ein.**
- 10.2 Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung, die im ersten Quartal eines Jahres stattfinden soll, gehören:**
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie des Berichts eines Kassenprüfers mit der Entlastung des Vorstandes.**
 - b) Ehrung langjähriger Mitglieder nach der jeweils gültigen Bundesehrenordnung.**
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.**
 - d) Erledigung vorliegender Anträge der Mitglieder.**
 - e) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Satzung.**
 - f) Auflösung des Vereins.**
- 10.3 Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim/bei der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.**
- 10.4 Zur Jahreshauptversammlung kann ein Vertreter des BBD-Landesverbandes Westfalen-Lippe eingeladen werden. Der Vertreter des BBD-LV hat beratende Funktion.**
- 10.5 Jede Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.**
- 10.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden in der im Absatz 1 bestimmten Form vom/von der 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen wenn:**
 - a) Das Interesse des Vereins es erfordert.**
 - b) Zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes.**
 - c) Wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.**

Dieser Antrag muss mindestens sechs Wochen vorher beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

- 10.7 Bei der Abstimmung in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied 1 Stimme, auch der Ehepartner. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit erfordert eine Neuabstimmung durch Stimmzettel.**
- 10.8 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Stimmenmehrheit. Dieses gilt auch bei mehreren Wahlvorschlägen.**

§ 11

Geschäftsordnung:

- 11.1 Zu dieser Satzung wird eine Geschäftsordnung erlassen, die vom Vorstand mit Stimmenmehrheit zu beschließen ist.
Sie enthält:
Arbeits-, Durchführungs-, Verfahrensvorschriften und notwendige Erklärungen einschließlich Vergütungsvorschriften (Aufwandsentschädigungen).**
- 11.2 Die Geschäftsordnung hat sich den zeitlichen Notwendigkeiten anzupassen und darf der Satzung nicht entgegenstehen. Sie dient auch als Unterlage für die Kassenprüfung.**

§ 12

Satzungsänderung:

Änderungen der Satzung können nur vorgenommen werden, wenn hierzu eine Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklären.

§ 13

Haftung:

Für Handlungen der Mitglieder ist der Verein sowie der Vorstand nicht haftbar, hingegen haftet der Verein mit seinem Vermögen für die Handlungen des Vorstandes, soweit dieselben im Interesse des Vereins erfolgt sind.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse:

Über die Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und des Vereins sind vom/von der Schriftführer/in Protokolle anzufertigen, die von ihm/ihr und dem/der Sitzungs- oder Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

§ 15

Auflösung der Vereins:

- 15.1 Solange 7 Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Dies gilt dann auch, wenn eine Mitgliederversammlung mit einfacher oder zwei Drittel Mehrheit einen Beschluss über die Auflösung fasst, sofern mindestens 7 Mitglieder in dieser Versammlung zu erkennen geben, dass sie der Auflösung des Vereins widersprechen.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine wirkungsvolle Förderung der öffentlichen Gesundheit.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2023 sofort nach der amtlichen Eintragung in Kraft. Damit werden alle bisherigen Satzungen aufgehoben.

Lage, den 28.01.2023

Tobias Böhnke (1. Vorsitzender)



**„Gesundheit ist das quantitative Gleichgewicht der
einzelnen Mineralsalze, Krankheit entsteht erst
durch deren Ungleichgewicht.“**

**Dr. Wilhelm Heinrich Schüßler
1821-1889**